



# Haus- und Badeordnung

**Solinger Bädergesellschaft mbH**

## **Klingenstein Solingen**

Solinger Bädergesellschaft mbH  
Rathausplatz 1  
42651 Solingen

Sitz der Gesellschaft: Solingen  
Amtsgericht Wuppertal HRB 20794

Web: [www.solingen.de](http://www.solingen.de)

## **Besucheradresse:**

Bonner Straße 100, 42697 Solingen  
(Eingang Langhansstraße 6)

## **Postfachanschrift:**

Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Fon: 0212 290 - 2301

Fax: 0212 290 - 74 2301

E-Mail: [baeder@solingen.de](mailto:baeder@solingen.de)

# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Allgemeines.....	4
§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln.....	6
§ 3 Öffnungszeiten, Preise .....	9
§ 4 Zutritt .....	10
§ 5 Haftung.....	12
§ 6 Besondere Verhaltensregeln in den Bädern .....	14
§ 7 Besondere Verhaltensregeln in der Sporthalle.....	16

## Präambel

Die Solinger Bädergesellschaft mbH stellt ihre Einrichtungen Hallenbad Vogelsang, Sportbad Klingenhalle, Sporthalle Klingenhalle, Freibad Heide und den Parkplatz an der Klingenhalle für Spiel, Sport, Freizeitgestaltung und Erholung, zur Durchführung von Veranstaltungen sowie zum Parken nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Benutzung der Einrichtungen der Solinger Bädergesellschaft mbH erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und nach den Bedingungen dieser Haus- und Badeordnung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Einrichtungen der Solinger Bädergesellschaft mbH dienen. Sie gewährleisten die Gleichbehandlung aller Gäste/Nutzer und dienen dem Ziel, ein ungestörtes Miteinander zwischen den Gästen/Nutzern zu erreichen.

Bei Anwendung der Haus- und Badeordnung wird die Solinger Bädergesellschaft mbH die Interessen der Gäste/Nutzer stets wohlwollend berücksichtigen, soweit dies die betrieblichen Belange und das Ziel der Gleichbehandlung im Einzelfall zulassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

## § 1 Allgemeines

- (1)** Die Haus- und Badeordnung gilt für sämtliche Einrichtungen der Solinger Bädergesellschaft mbH und ist für alle Gäste/Nutzer verbindlich.
- (2)** Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade-, Sport- und Veranstaltungsbetrieb sowie das Parken. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinssport) können individualvertraglich geregelte Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Des Weiteren gelten in diesen Fällen ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Solinger Bädergesellschaft mbH.
- (3)** Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast/Nutzer diese Haus- und Badeordnung an. Darüber hinaus verpflichtet sich der Gast/Nutzer, alle sonstigen der Betriebssicherheit und Ordnung dienenden Bestimmungen und Anordnungen Folge zu leisten.
- (4)** Das Personal oder weitere Beauftragte der Einrichtungen der Solinger Bädergesellschaft mbH üben gegenüber allen Gästen/Nutzern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist in jedem Fall Folge zu leisten. Gäste/Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können der Einrichtung verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsführung /Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Gast/Nutzer auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch einzelner oder aller Einrichtungen ausgeschlossen werden.
- (5)** Wünsche, Anregungen und Beschwerden werden von den Mitarbeitern der Solinger Bädergesellschaft mbH gerne entgegengenommen. Schriftliche Beschwerden sind an die Geschäftsführung der Solinger Bädergesellschaft mbH zu richten.
- (6)** Den Mitarbeitern der Solinger Bädergesellschaft mbH ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

- (7)** Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht.  
Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn diese nicht mehr benötigt werden oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

## § 2 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1)** Die Einrichtungen der Solinger Bädergesellschaft mbH einschließlich der Miet-/Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Technische Vorrichtungen oder Einrichtungen, die nicht offensichtlich für die Bedienung durch den Gast/Nutzer vorgesehen sind, dürfen von dem Gast/Nutzer weder bedient noch in sonstiger Weise beeinflusst oder gehandhabt werden. Das Personal ist um die gewünschte Bedienung zu bitten und in Zweifelsfällen zu befragen. Alle beweglichen Geräte sind nach der Nutzung wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.
- (2)** Der Gast/Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Er hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3)** In den Einrichtungen der Solinger Bädergesellschaft mbH sind
  - a) der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten, Scheinwerfern und Lautsprechern
  - b) politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Werbung, Plakaten und Flyern, Sammlungen von Unterschriftenlisten
  - c) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften
  - d) das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher oder nicht bad- und sportüblichen Leistungen
  - e) die Erteilung von Unterricht und Kursen gegen Entgelt

ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Solinger Bädergesellschaft mbH gestattet.

Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch. Eine Erlaubnis wird unbeschadet etwaiger erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt und ist entgeltpflichtig. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Mit Erteilung der Erlaubnis werden gewerberechtliche oder sonstige Vorschriften

nicht berührt. Der Gast/Nutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass die sonstigen erforderlichen Anmeldungen, Gestattungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen für die genannten Tätigkeiten vorliegen.

Durch den Gast/Nutzer zusätzlich installierte/angebrachte Anlagen/Gegenstände sind so zu benutzen, unterzubringen und aufzubewahren, dass eine Verletzung, Gefährdung, Belästigung von Personen und eine Beschädigung des Eigentums anderer Personen sowie der Solinger Bädergesellschaft mbH ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt für alle vom Gast/Nutzer zusätzlich eingebrachten Gegenstände, insbesondere Sportgeräte.

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist stets verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Solinger Bädergesellschaft mbH.

- (4)** Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (5)** Das Rauchen – auch die Nutzung von elektrischen Zigaretten – ist in den Einrichtungen der Solinger Bädergesellschaft mbH nicht gestattet, es sei denn, es bestehen dafür vorgesehene und bezeichnete Zonen.
- (6)** Zerbrechliche und scharfkantige Gegenstände (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (7)** Beschädigungen, Mängel oder Verunreinigungen an Einrichtungen und/oder Geräten hat der Gast/Nutzer unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen, sobald er diese feststellt. Schad- oder mangelhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.  
Nachteile, die sich aus der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

- (8)** Auf dem zur Befahrung geeigneten Betriebsgelände und insbesondere den von der Solinger Bädergesellschaft mbH zur Verfügung gestellten Parkflächen gilt die StVO. Es dürfen ausschließlich die Parkflächen unter vollständiger Freihaltung der Zu- und Ausfahrten und der Feuerwehrezufahrten in Anspruch genommen werden. Gehwege sowie Grünflächen dürfen weder befahren noch als Parkfläche benutzt werden. Feuerwehrflächen und Buswendeschleifen sind frei zu halten. Das Parken auf den Parkflächen hat so zu erfolgen, dass die ungehinderte Ein- und Ausfahrt auf alle Parkplätze gegeben ist. Die Nutzung der Parkflächen geschieht auf eigene Gefahr. Es findet kein Winterdienst statt.

Die Solinger Bädergesellschaft mbH haftet nicht für Beschädigungen an Fahrzeugen durch Dritte sowie für Diebstahl von Fahrzeugen und Diebstahl von Gegenständen aus Fahrzeugen.

Werden durch ein widerrechtlich abgestelltes Fahrzeug Rettungseinsätze behindert, Rettungswege blockiert, andere dringend angesetzte Maßnahmen behindert oder Fahrzeuge zugeparkt kann das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt werden. Die Kosten, die hierbei anfallen, gehen zu Lasten des Fahrzeugführers bzw. Fahrzeughalters.

- (9)** Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.



### § 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1)** Die Öffnungszeiten, die Eintrittspreise sowie der Einlassschluss der verschiedenen Einrichtungen werden durch Aushang im Eingangsbereich der einzelnen Einrichtungen bekanntgegeben.
- (2)** Die Geschäftsführung bzw. die Betriebsleitung kann die Benutzung einzelner Einrichtungen der Solinger Bädergesellschaft mbH in Teilen oder im Ganzen aus betrieblich erforderlichen Gründen (Schul- und Vereinsnutzung, Kursangebote, Veranstaltungen, Überfüllung, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, Wetterlage, technische Störungen etc.) einschränken, schließen oder sperren. Sie hat den Gast/Nutzer unverzüglich zu unterrichten, sobald ihr die Gründe für die Einschränkung/Schließung/Sperrung bekannt werden.
- (3)** Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Einrichtungsteile oder bei Schließung einer Einrichtung im laufenden Betrieb oder Sperrung aus betrieblichen Gründen besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung entrichteter Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte. Dem Gast/Nutzer stehen bei Einschränkung/Schließung/Sperrung aus betrieblichen Gründen keine Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu.

## § 4 Zutritt

- (1)** Der Besuch der Einrichtung steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2)** Jeder Gast/Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein oder über eine Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich verfügen. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Die Eintrittskarte/Zutrittsberechtigung verliert bei Verlassen der Einrichtung ihre Gültigkeit.
- (3)** Der Gast/Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel und Leih Sachen bis zum Verlassen der Einrichtung so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. als Armband, zu tragen, bei Wegehen in der Einrichtung bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Gastes/Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Gast/Nutzer.
- (4)** Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen. Gezahlte Entgelte werden nicht erstattet.
- (5)** Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (6)** Die Benutzungsdauer, die von der Solinger Bädergesellschaft mbH für die Nutzung festgelegt wird, umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der festgelegten Benutzungsdauer ist die Einrichtung unverzüglich zu verlassen.
- (7)** Personen, die auf Grund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind die Einrichtungen der Solinger Bädergesellschaft mbH ohne Unterstützung oder Hilfe Dritter zu nutzen, ist der Zutritt und der Aufenthalt in den Einrichtungen nur gemeinsam mit einer verantwortlichen Begleit-

person gestattet, welche zu jedem Zeitpunkt die erforderliche Personensorge und die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung sicherstellt.

Dies gilt insbesondere für Gäste/Nutzer, die der Personensorge durch einen Betreuer unterliegen sowie für Minderjährige, die noch nicht in der Lage sind, die Verhaltensanforderungen nach dieser Haus- und Badeordnung zu erkennen und/oder umzusetzen. Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung der Bäder nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder, mit dessen Einwilligung, einer mindestens 16 Jahre alten Begleitperson gestattet.

Eine solche Begleitperson darf die Aufsicht höchstens über 3 Kinder unter 7 Jahren gleichzeitig ausüben. Bei privat organisierten Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Geburtstagesfeiern) mit Minderjährigen ist die Beteiligung einer aufsichtspflichtigen volljährigen Begleitperson unerlässlich. Steht eine erforderliche Begleitperson nicht zur Verfügung oder kann in Zweifelsfällen die Erforderlichkeit oder die Geeignetheit der Begleitperson nicht geklärt werden, kann der Zutritt zu den Einrichtungen verweigert oder deren weitere Nutzung untersagt werden.

**(8)** Der Zutritt ist Personen nicht gestattet

- a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) die Tiere mit sich führen (ausgenommen hiervon ist ein eventuelles Hundeschwimmen am Ende der Freibadsaison oder andere gesondert zugelassene Veranstaltungen),
- c) die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, an Hautveränderungen (z.B. Schuppen oder Schorf), die sich ablösen und in das Wasser übergehen können, oder an offenen Wunden leiden.

## § 5 Haftung

- (1)** Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, haften die Solinger Bädergesellschaft mbH und die Gäste/Nutzer wechselseitig nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2)** Der Gast/Nutzer haftet insbesondere bei der missbräuchlichen Benutzung von Einrichtungen und/oder Geräten der Solinger Bädergesellschaft mbH, bei schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung jeglicher Art sowie bei schuldhaftem Verstoß gegen die Regelungen dieser Haus- und Badeordnung. Im Rahmen seiner Haftung stellt der Gast/Nutzer die Solinger Bädergesellschaft mbH von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (3)** Dem Gast/Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Einrichtung zu nehmen. Von Seiten der Solinger Bädergesellschaft mbH werden keine Verwahrungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

Die Haftung der Solinger Bädergesellschaft mbH, ihrer gesetzlichen Vertreter sowie des von ihr eingesetzten Personals und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen ist für Sachschäden beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern der Schaden nicht auf einem Verstoß gegen vertragswesentliche Pflichten beruht. Ferner ist die Haftung der Solinger Bädergesellschaft mbH für Vermögensschäden ausgeschlossen und für Sachschäden beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsregelung gilt insbesondere auch bei Verlust bzw. Beschädigung von mitgebrachter Garderobe, Geld und Wertsachen. Die Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.

Die Haftung der Solinger Bädergesellschaft mbH für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (4)** Im Falle der schuldhaften Beschädigung der Schließanlage an einer Spindtür oder einem Schließfach durch den Gast/Nutzer hat dieser zum Ausgleich des entstandenen Schadens an die Solinger Bädergesellschaft mbH eine Zahlung zu erbringen, deren Höhe sich nach der im Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung ausgehängten Preisübersicht richtet.

- (5)** Für den Verlust von Schlüsseln zu Spindtüren und/oder Schließanlagen, über die der Nutzer während der Verweildauer in den Einrichtungen der Solinger Bädergesellschaft mbH verfügt, haftet dieser einschließlich daraus evtl. entstehender Folgeschäden, soweit dieser Verlust nicht auf ein Verhalten oder ein Unterlassen der Solinger Bädergesellschaft mbH zurückzuführen ist, für welches die Solinger Bädergesellschaft mbH gemäß Abs. 1 und 3 einzutreten hat.

Im Falle des – auch unverschuldeten – Verlustes eines Schlüssels hat der Gast/Nutzer zum Ausgleich des Schadens an die Solinger Bädergesellschaft mbH eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach der im Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung ausgehängten Preisübersicht richtet.

- (6)** Soweit gemäß Ziffern (4) oder (5) eine bestimmte Entschädigungshöhe zu entrichten ist, gilt zusätzlich, dass diese Entschädigungssumme nicht fällig wird, wenn der Nutzer nachweist, dass tatsächlich der Solinger Bädergesellschaft mbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der Schadenersatz auf die tatsächliche Schadenhöhe beschränkt. Andererseits bleibt der Solinger Bädergesellschaft mbH die Geltendmachung eines über die jeweilige Entschädigungssumme hinausgehenden Schadens vorbehalten.

## § 6 Besondere Verhaltensregeln in den Bädern

- (1)** Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher und angemessener Badekleidung gestattet. Ob die Kleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfall das Aufsichtspersonal. Im Freibad Heide außerhalb der Beckenumgänge ist auch leichte Sommerkleidung zugelassen. An den Beckenumgängen tragen nur die Aufsichtskräfte Sportbekleidung, damit sie als Rettungskräfte für jeden erkennbar sind.
- (2)** Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Kinderwagen, Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Gast/Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (3)** Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Hornhaut entfernen, Haare tönen/färben, Wäsche waschen u. ä. sind nicht erlaubt.
- (4)** In den Becken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht erlaubt. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor und während der Benutzung der Schwimmbecken ist nicht gestattet. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und des Badewassers ist zu vermeiden. Sonnenschutzmittel sind vor dem Betreten der Becken abzuduschen.
- (5)** Jeder Gast/Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (6)** Die Wasserflächen dürfen nur über die hierfür vorgesehenen Abgänge betreten werden. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (7)** Nichtschwimmer dürfen ausschließlich die für sie bestimmten Wasserflächen nutzen.

- (8)** Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Gast/Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (9)** Ein Anspruch auf eine Sitz- bzw. Liegegelegenheit besteht nicht. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt/reserviert werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.  
Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn im Freibad Heide beim Eintritt eine Liege für den Tag gebucht wurde.  
Liegen und Stühle dürfen nur mit einer ausreichend großen Unterlage benutzt werden.
- (10)** Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Gäste/Nutzer.
- (11)** Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Gast/Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Das Springen/Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Eine Rutsche darf ausschließlich von einer Person gleichzeitig benutzt werden. Nach dem Rutschen ist der Landebereich sofort zu verlassen.  
Über die Freigabe der Sprunganlage und deren Umfang entscheidet das Aufsichtspersonal.  
Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

- (12)** Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten, Bällen) sowie nicht marktüblichen Schwimmhilfen bedarf der Absprache mit dem Aufsichtspersonal. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (13)** Die Freiflächen und Becken des Freibades Heide sind bei drohendem Unwetter nach Aufforderung durch das Aufsichtspersonal der Solinger Bädergesellschaft mbH oder deren Beauftragte unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist gemäß der Durchsagen Folge zu leisten.

## **§ 7 Besondere Verhaltensregeln in der Sporthalle**

- (1)** Die Sporthalle darf nur im Rahmen der vereinbarten Nutzung und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2)** Die Sporthalle darf nur mit Hallenturnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Schuhe, die im Freien getragen werden, dürfen nicht in der Halle benutzt werden.
- (3)** Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von den von der Solinger Bädergesellschaft mbH ermächtigten Personen bedient werden. Das Gleiche gilt für Trennwände, Ballfangnetze und Basketballkörbe.
- (4)** Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Nutzern und den unmittelbar Beteiligten (zum Beispiel Betreuern, Trainingspersonal) gestattet.

Stand: Februar 2017. Änderungen vorbehalten.